



Öffentlich-rechtlicher Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten

Vom 13. August 2020 (Stand 13. August 2020)

Die Universität Bern, Theologische Fakultät,
die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern,
und der Kanton Bern,

vereinbaren:

1 Grundsätzliches

Art. 1

¹ Der Theologischen Fakultät der Universität Bern (ehemals Departement für Evangelische Theologie), den Behörden der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern ist es ein hohes Anliegen, im Bereich der Bachelor- und Masterausbildung und der praktischen Pfarramtsausbildung nach Kräften zusammenzuwirken. Die Pfarramtsausbildung soll durch die Vertragsparteien als integrales Ganzes gewährleistet werden. Die Vertragsparteien respektieren sich gegenseitig als autonome Partnerinnen und streben einvernehmliche Lösungen an.

Art. 2

¹ Der Vertrag regelt das Zusammenwirken der drei Vertragspartnerinnen und die Finanzierung im Blick auf das Praktische Semester und das Lernvikariat (einschliesslich Lernvikariatskurse). Er stützt sich auf Art. 51 Bst. a und Art. 52 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Universität vom 7. Juni 2011¹⁾, unter Berücksichtigung von Art. 12 f. des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011, auf Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Studienplans für die Studienprogramme Theologie an der Theologischen Fakultät Bern vom 12. Dezember 2019, auf das Reglement über die Organisation der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 4. Mai 2017, auf die Verordnung über die Prüfungen und die theologischen Prüfungskommissionen vom 24. April 2019²⁾ und auf Art. 194 der Kirchenordnung vom 11. September 1990³⁾.

Art. 3

¹ Daraus ergeben sich die folgenden Leitzuständigkeiten:

- a) Praktisches Semester: die Fakultät
- b) Lernvikariat sowie Ausbildung / Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer: die Kirche

2 Der Ausbildungsrat**Art. 4**

¹ Für die Umsetzung der Ausbildung für das Pfarramt und vergleichbare Funktionen in Kirche und Öffentlichkeit besteht ein Ausbildungsrat. Der Ausbildungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) er überprüft die Ziele für das Praktische Semester, das Lernvikariat in der Kirchgemeinde (mit Ausbildung / Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer), die Lernvikariatskurse und die Ausbildungssupervision und stellt den zuständigen Organen Antrag
- b) er entscheidet über den erfolgreichen Abschluss des Lernvikariats
- c) er kann Stellung nehmen zu den fakultären Studienplänen und Ausführungsbestimmungen für das Praktische Semester und stellt der Fakultät gegebenenfalls Antrag

¹⁾ BSG [436.11.](#)

²⁾ BSG [414.110.](#)

³⁾ KES [11.120.](#)

- d) er überprüft die Studienpläne und die Ausführungsbestimmungen für das Lernvikariat (inkl. Lernvikariatskurse) und stellt dem Synodalrat Antrag
- e) er erarbeitet zuhanden des Synodalrates die Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung / Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer
- f) er unterbreitet dem Synodalrat die Wahlvorschläge für die Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren
- g) er berät über die Anerkennung äquivalenter Leistungen in Bezug auf das Praktische Semester und das Lernvikariat und stellt den zuständigen Organen Antrag
- h) er entscheidet über die Zulassung zum ausserordentlichen Kirchenpraktikum gemäss Art. 6 der Lernvikariatsverordnung⁴⁾
- i) er berät über strittige Fragen der Zulassung zu und der Durchführung der Ausbildung im Praktischen Semester und im Lernvikariat und stellt den zuständigen Organen Antrag
- j) er bezeichnet die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer gemäss Art. 14 Abs. 2 der Lernvikariatsverordnung⁵⁾
- k) er überprüft die Ausbildung im Praktischen Semester und im Lernvikariat anhand der Ausbildungsziele und stellt Anträge an die Fakultät und den Synodalrat
- l) er sorgt für die Entwicklung von Modellen der Standortbestimmung und formativen Qualifizierung während des Theologiestudiums und des Lernvikariats, die es den Studierenden ermöglichen, ihre kommunikativen, sozialen und persönlichen Kompetenzen im Blick auf Studium, Lernvikariat und spätere Berufspraxis zu evaluieren

² Weitere Aufgaben können bei Bedarf einvernehmlich durch die Vertragspartnerinnen dem Ausbildungsrat übertragen werden.

⁴⁾ KES [51.310](#).

⁵⁾ KES [51.310](#).

Art. 5

¹ Der Ausbildungsrat setzt sich zusammen aus je drei von den entsprechenden Vertragsparteien gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Theologischen Fakultät der Universität Bern (ehemals Departement für Evangelische Theologie), der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern. Als Mitglieder mit beratender Stimme und mit Antragsrecht gehören dem Ausbildungsrat an: die Leiter oder Leiterinnen der beiden Arbeitsbereiche der Koordinationsstelle für praktikumbezogene Theologische Ausbildung (nachfolgend KOPTA), eine Vertretung aus dem Kreis der Studierenden (gewählt von der Fakultät), eine Pfarrerin oder ein Pfarrer (mit Studium und Staatsexamen in Bern) in den ersten fünf Pfarramtsjahren, ein Vertreter oder eine Vertreterin der jurassischen Lernvikariatskommission (gewählt vom Synodalrat) und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Ausbildungskommission des Konkordates.

² Die Vertretung aus dem Kreis der Studierenden hat in den Ausstand zu treten, wenn der Beratungsgegenstand persönliche Daten oder Gesuche beinhaltet oder wenn die Mehrheit der Mitglieder des Ausbildungsrates den Ausstand beschliesst.

Art. 6

¹ Der Synodalrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Ausbildungsrates, die Fakultät die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Ausbildungsrat selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 7

¹ Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Ausbildungsrat Kommissionen einsetzen und/oder punktuell Fachpersonen ohne Stimmrecht beziehen. Die Kosten übernimmt die Evangelisch-reformierte Landeskirche.

Art. 8

¹ Die Mitglieder des Ausbildungsrates, mit Ausnahme der KOPTA-Angehörigen, beziehen ein Sitzungsgeld gemäss den jeweiligen Ansätzen der delegierenden Behörde.

Art. 9

¹ Die Sekretariatsarbeiten für den Ausbildungsrat und seine Ausschüsse werden durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche besorgt.

3 Das Leitungsgremium

Art. 10

¹ Ein Leitungsgremium, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Ausbildungsrates sowie der Vertreterin oder dem Vertreter der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, vertritt die Vertragsparteien gegen aussen, berät Vertragsänderungen vor, bereitet die Geschäfte des Ausbildungsrates vor und begleitet die Arbeit der KOPTA in Planung und Evaluation.

² Das Leitungsgremium unterbreitet der Fakultät Wahlvorschläge für die Leiterinnen und Leiter der beiden Arbeitsbereiche und das Sekretariat der Koordinationsstelle für Praktikumbezogene Theologische Ausbildung KOP-TA.

4 Die Ausschüsse des Ausbildungsrates

Art. 11

¹ Zur Begleitung des Praktischen Semesters besteht ein Ausschuss des Ausbildungsrates (Ausschuss Praktisches Semester).

² Der Ausschuss Praktisches Semester setzt sich zusammen aus:

- a) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Ausbildungsrates
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Bern (ehemals Departement für Evangelische Theologie)
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Evangelische-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und
- d) weiteren Mitgliedern des Ausbildungsrates

³ Der Ausbildungsrat wählt die Ausschussmitglieder nach Abs. 2 Bst. d und setzt deren Anzahl fest.

⁴ Der Vorsitz wird von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten des Ausbildungsrates wahrgenommen.

⁵ Die Leiterin oder der Leiter des Praktischen Semesters der KOPTA gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und besitzt Antragsrecht.

Art. 12

¹ Zur Begleitung des Lernvikariats besteht ein Ausschuss des Ausbildungsrates (Lernvikariatsausschuss).

² Der Lernvikariatsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ausbildungsrates
- b) der Leiterin oder dem Leiter des Bereiches Theologie der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Bern (ehemals Departement für Evangelische Theologie) und
- d) weiteren Mitgliedern des Ausbildungsrates

³ Der Ausbildungsrat wählt die Ausschussmitglieder nach Abs. 2 Bst. d und setzt deren Anzahl fest.

⁴ Der Vorsitz wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten wahrgenommen.

⁵ Die Leiterin oder der Leiter des Lernvikariats der KOPTA gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an und besitzt Antragsrecht.

5 Das Praktische Semester**Art. 13**

¹ Die unterzeichnenden Vertragspartnerinnen anerkennen das Praktische Semester als integrales Element des universitären Theologiestudiums.

Art. 14

¹ Das Praktische Semester findet ein Mal pro Jahr statt und umfasst zeitlich ein Semester (Art. 34 Abs. 1 Bst. a des Studienplans für die Studienprogramme Theologie an der Theologischen Fakultät vom 12. Dezember 2019).

Art. 15

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Praktischen Semesters kann für die Durchführung der Praktika auch nicht akademisch ausgebildete kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beiziehen und mit der Durchführung einzelner Ausbildungsteile beauftragen.

Art. 16

¹ Die Praktikumsplätze werden von der Kirche zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Auswahl einer Kirchgemeinde sind die Ausbildungsmöglichkeiten, die die Erfüllung der Lernziele für das Praktische Semester gewährleisten. Das Einverständnis des örtlichen Kirchgemeinderates ist erforderlich. Die Kirche delegiert die Verhandlung mit den Kirchgemeinden an die Leiterin oder den Leiter des Praktischen Semesters. Der Ausbildungsrat genehmigt die Praktikumsplätze.

Art. 17

¹ Beim Erlass oder bei der Änderung von Bestimmungen zum Praktischen Semester im Studienplan für Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden der Synodalrat und der Ausbildungsrat jeweils zur Vernehmlassung eingeladen.

Art. 18

¹ Das Lernvikariat ist gemäss der Verordnung über die theologischen Prüfungen und die Prüfungskommissionen vom 24. April 2019⁶⁾ konstitutiver Ausbildungsteil, um zum Staatsexamen zugelassen zu werden. Es setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Lernvikariat in der Kirchgemeinde
- b) Lernvikariatskurse
- c) Ausbildungssupervision
- d) Ausbildung / Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrrer

⁶⁾ BSG [414.110](#).

Art. 19

¹ Die Zulassungsbedingungen und die Strukturen des Lernvikariats werden in einem synodalrätlichen Erlass geregelt.

Art. 20

¹ Der Synodalrat erlässt auf Antrag die durch den Ausbildungsrat ausgearbeiteten und vorgeschlagenen Studienpläne und Ausführungsbestimmungen für das Lernvikariat in der Kirchgemeinde, für die Lernvikariatskurse, für die Ausbildungssupervision und für die Ausbildung / Begleitung der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer. Die Fakultät wird zur Vernehmung eingeladen.

Art. 21

¹ Der Ausbildungsrat genehmigt die Ausbildungsplätze für das Lernvikariat.

Art. 22

¹ Die Wahl der Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren erfolgt durch den Synodalrat auf Antrag des Ausbildungsrates.

7 Organisation der Koordinationsstelle für praktikumbezogene Theologische Ausbildung KOPTA**Art. 23**

¹ Die Fakultät erlässt nach Anhörung des Synodalrates und der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern das Organisationsreglement der KOP-TA.

Art. 24

¹ Für jeden der zwei Arbeitsbereiche der KOPTA, Praktisches Semester und Lernvikariat, wird eine Leiterin oder ein Leiter mit je einer 100%-Stelle eingesetzt. Die Leitung der KOPTA erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Lernvikariats. Näheres regelt das Organisationsreglement der KOPTA.

² Die KOPTA hat ein Sekretariat mit 100 Stellenprozenten.

8 Finanzierung der praktischen Ausbildung für das Pfarramt

Art. 25

¹ Die Finanzierung der Praktischen Ausbildung für das Pfarramt und die Anstellung der betreffenden Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber gestalten sich wie folgt:

^{1.1} Finanzierung durch die Universität:

- a) Finanzierung:
 1. Dozierendenstelle (Dozent/in I oder II) Praktisches Semester
 2. Infrastruktur (Büroräumlichkeiten im Umfang des status quo, Bibliothek, Informatikmittel)
 3. Betriebskredit Praktisches Semester und Lernvikariatskurse
 4. Honorare und Spesen der Dozentinnen und Dozenten für die Mitarbeit in der Ausbildung, insbesondere bei Blockseminaren, Studientagen, Auswertungen, Prakt.-theologischer Kurs und Diakoniepraktikum, im Umfang des status quo, durch Bewilligung auf dem Budgetweg der Fakultät
- b) Anstellung: Die Anstellung erfolgt durch die Universität, wobei das Leitungsgremium der Theologischen Fakultät zuhanden der Universitätsleitung entsprechende Vorschläge unterbreitet

² Finanzierung durch die Kirche:

- a) Spezialpfarramt Leitung KOPTA:
 1. Die Kirche finanziert ein Spezialpfarramt Leitung KOPTA (GK 23), mit der Aufgabe, das Lernvikariat und die übrigen Aufgaben gemäss Art. 18 und 23 dieses Vertrages durchzuführen
 2. Die Anstellung des Spezialpfarramtes Leitung KOPTA erfolgt durch die Kirche. Das Leitungsgremium unterbreitet der Kirche entsprechende Vorschläge. Die Einzelheiten betreffend Eingliederung der Stelleninhaberin bzw. des Stelleinhabers in die betrieblichen Abläufe der KOPTA werden von der Universität festgelegt, wobei das Leitungsgremium der Universität entsprechende Vorschläge unterbreiten kann

- b) Sekretariat / Studienleitung / Lehrleistungen:
1. Die Kirche stellt finanzielle Mittel in Höhe einer Dozierendenstelle (Dozent/in II, gem. Richtpositionsumschreibung, GK 23) wie folgt zur Verfügung: 15% für das Sekretariat, 35% für die Studienleitung Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarer für Praktisches Semester und Lernvikariat, 50% für Lehrleistungen mit dem Schwerpunkt Homiletik / Liturgik für Praktisches Semester und Lernvikariat
 2. Die Anstellung des Sekretariates erfolgt gemäss Abs. 3 Art. 2 durch die Universität. Die Anstellung der mit der Studienleitung Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarer betrauten Person erfolgt ebenfalls durch die Universität. Im Einvernehmen mit der Programmleitung Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarer unterbreitet das Leitungsgremium der Theologischen Fakultät zuhanden der Universitätsleitung einen entsprechenden Vorschlag
- c) Leistungsvereinbarung zwischen Kirche und Universität, Kompetenzzentrum Liturgik: Eine Leistungsvereinbarung regelt die Übertragung und die Verwendung der Mittel im Umfang von 50% einer Dozierendenstelle für die zu erbringenden Lehrleistungen mit dem Schwerpunkt Homiletik / Liturgik für Praktisches Semester und Lernvikariat
- d) Betriebskosten: Betriebskosten für Praktisches Semester und Lernvikariat erfolgen gemäss Art. 27 durch Bewilligung auf dem Budgetweg der Kirche

³ Finanzierung gemeinsam durch die Universität und die Kirche:

- a) Finanzierung: 100 Stellenprozent Sekretariat: 40% durch die Universität und 60% durch die Kirche, wovon 15% zu Lasten der von der Kirche zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gemäss Abs. 2 Art. 2 Bst. a, erster Punkt
- b) Anstellung: Die Anstellung erfolgt durch die Universität. Das Leitungsgremium unterbreitet der Theologischen Fakultät zuhanden der Universitätsleitung entsprechende Vorschläge

Art. 26

¹ Als Dozentinnen und Dozenten der Universität Bern haben die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche der KOPTA Zugang zum Weiterbildungsangebot der Universität Bern. Sollte die Erfüllung ihrer beruflichen Aufgabe gelegentlich eine weitergehende Weiterbildung erfordern, kann der Ausbildungsrat einzelfallweise ein begründetes Gesuch an die die Stelle finanzierende Behörde richten.

Art. 27

¹ Der Synodalrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern regelt abschliessend die von der Kirche zu übernehmenden Kosten für das Praktische Semester und das Lernvikariat in einer Verordnung, insbesondere die Honoraransätze für Dozentinnen und Dozenten, für Supervisorinnen und Supervisoren bzw. für Praktikumsberaterinnen und Praktikumsberater, die Kosten für deren Weiterbildung, die Aus- und Weiterbildungskosten der Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarer, die Betriebskosten des Lernvikariats, Taschengelder, Fahrtspesen und weitere Entschädigungen.

Art. 28

¹ Die Leiterin oder der Leiter der KOPTA ist verantwortlich für die Verwendung der finanziellen Mittel und reicht das Budget des nächstfolgenden Kalenderjahres bis spätestens Ende Juli der Fakultät und der Kirche ein.

² Die Finanzierung seitens der Kirche wird über die Drittmittelstelle der Universität Bern abgewickelt. Die Kirche erhält periodisch einen Rapport über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel.

9 Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 29

¹ Dieser Vertrag richtet sich nach dem öffentlichen Recht des Kantons Bern. Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

Art. 30

¹ Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 13. April 2011 und tritt nach der Unterzeichnung sämtlicher Parteien in Kraft. Der Vertrag kann im Einverständnis sämtlicher Vertragspartnerinnen jederzeit geändert werden. Alle Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Art. 31

¹ Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei jeweils auf Ende eines Herbstsemesters (31. Januar) mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren aufgelöst werden. Eine Auflösung innert kürzerer Frist ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Art. 32

¹ Mindestens während den Jahren 2020-2025 entspricht das Gehalt der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers der Leitung KOPTA der Gehaltsklasse 24.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
13.08.2020	13.08.2020	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	13.08.2020	13.08.2020	Erstfassung	-